

Satzung des Skiclub Lenggries e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Skiclub Lenggries e.V.“, besteht bereits seit 1946, ist unter der Register-Nr. VR 100021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen und gehört dem Bayerischen Landessportverband an.
2. Der Sitz des Vereins ist in Lenggries.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Sports, insbesondere des alpinen und nordischen Skilaufs und anderer Wintersportarten. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Abweichend hiervon können an Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses (erweiterte Vorstandschaft) angemessene Vergütungen nach § 3-Nr. 26 a EStG bezahlt werden. Die Entscheidung über solche Zahlungen trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitglieder unter 18 Jahren gelten als Jugendmitglieder.
3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen bedarf der Aufnahmeantrag der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch den Austritt des Mitglieds oder durch Ausschluss. Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wegen vereinschädlichen, grob unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins sowie wegen Zahlungsverzugs nach zweimaliger erfolgloser Mahnung.

6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft zu löschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§ 4 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Darüber hinaus kann der Vorstand in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Organisation des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Ausschuss (erweiterter Vorstand).
2. Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Seine Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und in der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Prüfung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder zu beantragen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers;
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie des Ausschusses (erweiterter Vorstand);
 - e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung im Frühjahr nach dem Ende der Wintersaison statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Tölzer Kurier und Veröffentlichung im Internet auf der Internet-Homepage des Vereins www.skiclub-lenggries.de. Jedes Mitglied kann bis drei Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts abweichendes ergibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - e) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden;
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden;
 - c) dem/der Schatzmeister/in;
 - d) dem/der Schriftführer/in;
 - e) dem/der Sportwart/in alpin und
 - f) dem/der Sportwart/in nordisch.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der/die erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die zweite Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden des Vorstands, bei seiner Verhinderung die des zweiten Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den Vorstand vertreten. Dabei sind der erste und der zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister einzelvertretungsberechtigt bei Rechtsgeschäften bis zu einem Gegenstandswert von € 5.000,00. Bei Rechtsgeschäften mit einem Gegenstandswert von über € 5.000,00 wird der Vorstand durch zwei Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten, von denen eines der erste oder zweite Vorsitzende oder der Schatzmeister sein muss.

Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nicht einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein unabhängig vom Gegenstandswert stets nur jeweils gemeinsam mit dem ersten oder zweiten Vorsitzenden oder dem Schatzmeister. Die Möglichkeit der Erteilung von Vollmachten bleibt von dieser Vertretungsregelung unberührt.

§ 8 Ausschuss (erweiterter Vorstand)

1. Der Ausschuss (erweiterter Vorstand) berät den Vorstand des Vereins und kann deshalb vom Vorstand zu den Vorstandsversammlungen bzw. zu erweiterten Vorstandsversammlungen hinzugebeten werden. Eine förmliche Ladung ist nicht erforderlich.
2. Die Mitglieder des Ausschusses (erweiterter Vorstand) sind Funktionsträger. Derzeit sind dies ein Organisationschef, ein Jugendsportwart alpin, ein Jugendsportwart nordisch, ein Zielhauswart, ein Liftwart (1. Betriebsleiter), ein Gerätewart und ein Medienbeauftragter. Die Zusammensetzung des Ausschusses und die Anzahl seiner Mitglieder sind jedoch nicht bindend. Die Ausschussmitglieder werden im Rahmen der Vorstandswahlen alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet dabei vorab über die neue funktionale Zusammensetzung des Ausschusses. Die Wahl kann, wenn es für keine Funktion mehr als einen Bewerber gibt, auch für den ganzen Ausschuss im Block durchgeführt werden.

§ 9 Haftpflicht

Für die aus dem Trainings- und Rennbetrieb entstehenden Schäden sowie für Sachverluste im Bereich der Sportanlagen und des Vereinsheims haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht, es sei denn die Schäden sind durch die Sportunfall- oder Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins abgedeckt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen, ausschließlich zu diesem Zweck anberaumten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
2. Der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Lenggries, soweit dieses eingezahlte Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert von den Mitgliedern geleisteter Sacheinlagen übersteigt, mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.